Die Mittel der Freiheitsberaubung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Johannes Uhlmann

Referendar in Görlitz

Görlitz 1930.

Görlitzer Handelsdruckerei Adolf Holz
Görlitz, Emmerichstr. 68

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter Prof. Dr. Heilborn

Die Arbeit untersucht einleitend den Begriff der Freiheit (I). Sie stellt dann die zum Freiheitsberaubungsdelikt nötige Handlung dar (II) und behandelt schließlich die einzelnen für eine Freiheitsberaubung in Frage kommenden Mittel, nämlich Gewalt (IIIa), Drohung (IIIb), List (IIIc), Betäubung (IIId) und Hypnose (IIIe). Anschließend wird die Stellung der Entwürfe kurz behandelt (IV).

I. „Freiheit" im Sinne des 18. Abschnitts des Strafgesetzbuches wird als **persönliche** Freiheit und zwar als Freiheit der Willensbetätigung und Freiheit der Willensentschließung gefunden. Die Freiheitsberaubung im besonderen stellt sich als ein Delikt gegen die Willensbetätigung dar. Anhangsweise werden die Fälle der Freiheitsberaubung bei Einwilligung des Verletzten, bei Schlafenden und sinnlos Betrunkenen besprochen.

II. Es werden vier Möglichkeiten gefunden, wie sich das Delikt des § 239 StGB. äußern kann, nämlich

a) in einer erzwungenen Beibehaltung des Zustandes der Ruhe,
b) in einer erzwungenen Fortbewegung nach einem anderen Orte,
c) in einer erzwungenen Beibehaltung des innegehabten Zustandes der Bewegung,
d) in einer verhinderten Fortsetzung der Bewegung durch Beschränkung auf einen bestimmten örtlichen Standpunkt.

Es genügt eine vorübergehende Beeinträchtigung, wenn sie sich nur als erheblicher Eingriff in die Sphäre freier Willensbetätigung bemerkbar macht. Eine bloße Erschwerung genügt nicht, wie andererseits eine „absolute Unfreiheit" nicht erforderlich ist. Die Grenze zwischen gänzlicher, wenn auch nur vorübergehender Unmöglichmachnug und einer bloßen Erschwerung oder Beschränkung der auf Freiheit der Bewegung gerichteten Betätigung ist oft flüssig. Zu berücksichtigen sind auch bereitete Hindernisse psychischer, insbesondere sittlicher Art. Die Freiheitsberaubung ist ihrer Natur nach ein Dauerdelikt. Die notwendige Dauer der Behinderung freier Willensbetätigung ist aus dem konkreten Falle zu beurteilen. Die anschließend behandelte Frage der Konkurrenz der §§ 239 und 240 StGB. ist in der Arbeit dahin entschieden, daß grundsätzlich die beiden Delikte im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz stehen, wobei die Freiheitsberaubung ein hervorgehobener Fall der Nötigung ist. Ideelle Konkurrenz ist dann möglich, wenn der Vorsatz des Täters gleichzeitig auch eine Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit umfaßt.

III. Der Gesetzgeber hebt die Einsperrung zwar als die hauptsächlichste und praktisch wichtigste Art der Freiheitsberaubung im § 239 St.GB hervor; er will aber damit keine Einschränkung hinsichtlich der

für eine Freiheitsberaubung tauglichen Mittel geben. Grundsätzlich ist jedes Mittel zur Freiheitsberaubung tauglich.

a) Die Gewalt ist eine zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete physich wirkende Kraft. Sie wird abgegrenzt vom Zwang einerseits, der jede Verletzung der persönlichen Freiheit im allgemeinen Sinne umfaßt und von der Gewalttätigkeit andererseits, die die Absicht, einen Widerstand zu brechen, nicht erfordert.

Die Arbeit scheidet weiter zwischen absoluter und kompulsiver Gewalt. Während die absolute Gewalt als die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Angegriffenen definiert wird, stellt sich die vis compulsiva als eine mittelbare Einwirkung dar, die sich zwar gegen den Körper richtet, jedoch mit dem Zwecke, dadurch den anderen zu dem Entschlusse zu bringen, seinen Widerstand aufzugeben und sich dem Willen des Angreifers zu unterwerfen. Beide Arten von Gewalt sind als Mittel zur Freiheitsberaubung tauglich.

Auch eine mittelbare Gewaltausübung ist zur Begehung des Deliktes des § 239 genügend; gleichfalls strafbar macht sich der Täter bei Anwendung unmittelbar gegen Sachen geübter Gewalt, sofern sie sich nur indirekt gegen die Person richtet. Franks Umkehrschluß, daß jede gegen Sachen gerichtete Gewalthandlung, auch wenn sie für den Verletzten nicht physisch fühlbar sei, dem Gewaltbegriff unterfalle, wird widerlegt.

b) Die Drohung, das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Verwirklichung von dem Willen und der Macht des Drohenden abhängt, wird unterschieden von der bloßen Warnung einerseits und von der Gewalt andererseits. Wenn sie auch nicht auf die Willensbetätigung unmittelbar einwirkt, so ist sie doch ein taugliches Mittel zur Freiheitsberaubung, insofern der durch sie erstrebte Erfolg die Bestimmung des Bedrohten zu einem Verhalten hinsichtlich seiner Bewegung im Raume zum Gegenstand hat. Der Drohende muß die Absicht tragen, bei dem Bedrohten ein Gefühl der Furcht auszulösen. Unerheblich ist es, ob der Drohende tatsächlich die Macht hatte, sein angedrohtes Übel auch durchzuführen und ob er die Drohung ernst gemeint hat. Gleichgültig ist es auch, ob das angedrohte Übel an den Bedrohten oder einer dritten Person verwirklicht werden soll.

c) Hinsichtlicht der Tauglichkeit der List wird die Bindingsche Ansicht zurückgewiesen, der die List als Freiheitsberaubungsmittel ausschließt.

Unter den zahlreichen Definitionen wird die Ansicht Olshausens vertreten, der wie Ebermayer und das Reichsgericht die List als den klugen auf Täuschung berechneten Anschlag oder Kunstgriff bezeichnet. Ein heimliches Verhalten kann dazu ebensowenig verlangt werden, wie ein außergewöhnliches Maß von Klugheit. Die nicht immer klare und zu billigende Ansicht des Reichsgerichts wird an Hand einiger Entscheidungen kritisiert.

Der Unterschied von Gewalt und Drohung einerseits und List andererseits wird unter Ablehnung der Ansicht Hälschners (List unterfällt dem Begriff der Gewalt) in der Zwangsnatur der beiden ersteren gefunden.

d) Unter Betäubung wird einmal das Versetzen in einen Zustand der Bewußtlosigkeit, zum anderen dieser Zustand selbst verstanden. Nicht erforderlich ist einerseits eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, andererseits ist eine bloße Willenlosigkeit nicht ausreichend.

Die Frage, ob die Betäubung als Gewalt oder List zu werten sei, entscheidet die Arbeit dahin, daß sie nur in Abstellung auf den konkreten Fall entschieden werden kann, je nachdem das Versetzen in den Zustand der Bewußtlosigkeit durch Gewalt oder List erfolgt ist. Die Ansicht von Lilienthals, Betäubung sei stets Gewalt, sowie die ältere Lehre (Hälschner, Geyer, Villnov, Knitschky), die Betäubung unterfalle der List, werden verworfen.

e) Ausgehend von der Unterscheidung der Begriffe der Suggestion und der Hypnose wird zunächst Wesen und Definition der Suggestion und dann Wesen und Definition der Hypnose erforscht.

Die mannigfachen Erscheinungen des Zustandes der Hypnose erschweren eine umfassende Definition, so daß nur eine Beschreibung der einzelnen Zustände zur Klarheit führen kann. Hervorgehoben wird die Einteilung Forels nach dem Grade der hypnotischen Suggestion in Somnolenz, Hypotaxie und Somnambulimus und die Einteilung de la Tourettes nach der physischen Beschaffenheit in Katalepsie, Lethargie und Somnambulimus.

Inwieweit kann Hypnose ein Mittel zur Freiheitsberaubung sein? Die Arbeit untersucht unter diesem Gesichtspunkte 1. die Herbeiführung, das Versetzen in den Zustand der Hypnose; 2. die Benutzung des hynotischen Schlafes. Die Herbeiführung der Hypnose ist in der Regel aus § 239 StGB. strafbar. In einzelnen Fällen kommt auch Nötigung in Frage. Die Benutzung des hypnotischen Schlafes ist nur dann als Freiheitsberaubung noch besonders strafbar, wenn nicht schon das Versetzen in diesen Zustand strafbar macht. Die Hypnose kann generell weder dem Begriffe der Gewalt noch dem der List untergeordnet werden. Sie ist als eine besondere Form der Begehungsmittel zu betrachten.

IV. Die meist umstrittenen Mittel der Betäubung und Hypnose harren gesetzlicher Regelung. Im Anschluß an frühere Entwürfe bringt der neueste Entwurf von 1927 im § 9 die Gleichstellung dieser Mittel mit der Gewalt.